

Artikel 10

Falls eine Situation entsteht, die den Frieden bedroht oder ihn verletzt, werden die Hohen Vertragsschließenden Seiten unverzüglich miteinander in Kontakt treten, um ihre Positionen zur Beseitigung der entstandenen Gefahr beziehungsweise zur Wiederherstellung des Friedens abzustimmen.

Artikel 11

Jede der Hohen Vertragsschließenden Seiten erklärt feierlich, daß sie keinerlei Bündnisse eingehen oder an Aktionen teilnehmen wird, die gegen die andere Hohe Vertragsschließende Seite gerichtet sind.

Artikel 12

Die Hohen Vertragsschließenden Seiten erklären, daß die Verpflichtungen dieses Vertrages nicht im Widerspruch zu früher abgeschlossenen internationalen Verträgen stehen, und verpflichten sich, kein anderes internationales Abkommen einzugehen, das mit diesem Vertrag unvereinbar ist.

Artikel 13

Alle Fragen, die zwischen den Hohen Vertragsschließenden Seiten hinsichtlich der Auslegung oder Anwendung irgendeiner Bestimmung dieses Vertrages auftreten, werden im Geiste der Freundschaft, der gegenseitigen Achtung und des gegenseitigen Verständnisses in direkten bilateralen Verhandlungen gelöst.

Artikel 14

Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation und tritt am Tage des Austausches der Ratifikationsurkunden in Kraft, der in Berlin, der Hauptstadt der Deutschen Demokratischen Republik, erfolgt.

Artikel 15

Dieser Vertrag hat eine Dauer von zwanzig Jahren und wird automatisch um jeweils weitere fünf Jahre verlängert, wenn nicht eine der Hohen Vertragsschließenden Seiten zwölf Monate vor Ablauf der Geltungsdauer schriftlich den Wunsch äußert, ihn zu kündigen.

Ausgefertigt in Maputo, am 24. Februar 1979, in zwei Exemplaren, jedes in deutscher und portugiesischer Sprache, wobei beide Texte gleichermaßen gültig sind.

**Für die
Deutsche Demokratische
Republik**

Erich Honecker
Generalsekretär des
Zentralkomitees der
Sozialistischen Einheitspartei
Deutschlands und
Vorsitzender des
Staatsrates der Deutschen
Demokratischen Republik

**Für die
Volksrepublik
Mocambique**

Samora Moises M a c h e l
Präsident der Partei der
FRELIMO und
Präsident der
Volksrepublik Mocambique

**Gesetz
zum Vertrag
zwischen der Deutschen Demokratischen Republik
und der Volksrepublik Bulgarien
„ über den Rechtsverkehr
in Zivil-, Familien- und Strafsachen**

vom 28. Juni 1979

§ 1

Die Volkskammer bestätigt den am 12. Oktober 1978 in Sofia Unterzeichneten, nachstehend veröffentlichten Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen.

§ 2

Der Tag, an dem der Vertrag gemäß seinem Artikel 100 in Kraft tritt, ist im Gesetzblatt der Deutschen Demokratischen Republik bekanntzugeben.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem Tag des Inkrafttretens des Vertrages tritt das Gesetz vom 24. September 1958 über den Vertrag zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Volksrepublik Bulgarien vom 27. Januar 1958 über den Rechtsverkehr in Zivil-, Familien- und Strafsachen (GBl. I Nr. 62 S. 713) außer Kraft.

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den achtundzwanzigsten Juni neunzehnhundertneundsiebzig

**Der Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

E. Honecker